

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts

A. Problem

Die deutschen mittelständischen Betriebe leiden im internationalen Vergleich unter einer zu geringen Ausstattung mit Eigenkapital.

Der Finanzplatz Deutschland bedarf der Stärkung durch mehr börsennotierte Unternehmen.

Das deutsche Aktienrecht ist im Laufe der Zeit zu perfektionistisch geworden; eine Vereinfachung ist daher erforderlich.

B. Lösung

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft soll durch besondere Vorschriften für kleine Aktiengesellschaften für den Mittelstand attraktiver gemacht werden.

Dies soll für kleine Aktiengesellschaften geschehen durch Stärkung der Satzungsautonomie hinsichtlich Gewinnverwendung, Zulassung der Einpersonengründung sowie durch Vereinfachung für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung. Ferner soll die kleine AG unter 500 Arbeitnehmern hinsichtlich der Mitbestimmung der GmbH gleichgestellt werden. Für bestehende Aktiengesellschaften gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Mittelständische Unternehmen sollen so leichter Zugang zur Börse finden. Die Aktiengesellschaften sollen insgesamt durch einzelne Vereinfachungen leichter handhabbar und die Satzungsfreiheit erweitert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen Einsparungen für die Unternehmen. Mit meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auch die Verbraucherpreise ist nicht zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „mindestens fünf“ durch die Wörter „eine oder mehrere“ ersetzt.
2. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) In der Satzung kann der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.“
3. § 31 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für die nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.“
4. § 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
„(3) Je ein Stück des Berichts der Gründungsprüfer ist dem Gericht und dem Vorstand einzureichen. Jedermann kann den Bericht bei dem Gericht einsehen.“
5. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so hat der Gründer zusätzlich für den Teil der Geldeinlage, der den eingeforderten Betrag übersteigt, eine Sicherung zu bestellen.“
6. In § 37 Abs. 4 Nr. 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
7. In § 40 Abs. 2 sind die Wörter „ , der Prüfungsbericht der Gründungsprüfer auch bei der Industrie- und Handelskammer“ zu streichen.
8. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„ § 42

Einpersonen-Gesellschaft

Gehören alle Anteile allein oder neben der Gesellschaft einem Aktionär, ist dies sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des alleinigen Aktionärs unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

9. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Die Satzung kann Vorstand und Aufsichtsrat zur Einstellung eines größeren oder kleineren

Teils, bei Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind, nur eines größeren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. § 101 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.
11. § 121 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:
„(4) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Die §§ 125 bis 127 gelten sinngemäß.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts fassen.“
12. Dem § 124 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 121 Abs. 4 gilt sinngemäß.“
13. § 130 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse zum Handel zugelassen, kann der Vorstand eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift aufnehmen, sofern keine Grundlagenbeschlüsse gefaßt werden.“
 - b) Im Absatz 5 werden nach den Wörtern „öffentlich beglaubigte“ die Wörter „ , im Falle des Absatzes 1 Satz 3 eine von ihm unterzeichnete“ eingefügt.
14. In § 182 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
15. Dem § 186 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Ausschluß des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Kapitalerhöhung 10 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt.“
16. In § 222 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

17. § 241 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in einer Hauptversammlung gefaßt worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 oder 4 einberufen war,“.

18. Dem § 242 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Hauptversammlungsbeschluß wegen Verstoßes gegen § 121 Abs. 4 nach § 241 Nr. 1 nichtig, so kann die Nichtigkeit auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der nicht geladene Aktionär den Beschluß genehmigt.“

19. § 256 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in einer Hauptversammlung beschlossen worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 oder 4 einberufen war,“.

20. In § 340 c Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

21. In § 399 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „und Sachübernahmen,“ durch die Wörter „, Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll einbezahlte Geldeinlagen,“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952

§ 76 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden die Wörter „Familiengesellschaften sind und“ gestrichen.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des VW-Gesetzes

Das Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 641-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird aufgehoben.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

§ 76 Abs. 6 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 in der ab dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung ist auf die vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eingetragenen Aktiengesellschaften erst ab dem . . . (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres) anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Entwurf ist Bestandteil des Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung und ein Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland sowie zur Stärkung der Wachstumskräfte und Investitionsdynamik.

Das Recht der Kapitalgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland ist durch eine grundsätzliche Aufteilung zwischen der GmbH und der Aktiengesellschaft geprägt. Der Gesetzgeber ging dabei von dem Leitbild aus, daß kleinere und mittelständische Unternehmen als kapitalgesellschaftliche Rechtsform die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Anspruch nehmen sollten, große Unternehmen hingegen die Aktiengesellschaft, wobei als Typus für die aktienrechtlichen Regelungen die Publikumsgesellschaft diene. Dieser Dualismus hat dazu geführt, daß der Bestand an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mittlerweile auf mehr als 500 000 Gesellschaften angewachsen ist, während nur ca. 3 000 Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bestehen, von denen nur ein knappes Drittel zum Handel an der Börse zugelassen ist. Der besondere Erfolg der GmbH in Deutschland ist eine Funktion der besonderen Strenge unseres Aktienrechts (Lutter, GmbHR 90, 372).

Diese Entwicklung hat mit dazu beigetragen, daß die mittelständische Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich eine geringere Eigenkapitalausstattung besitzt. Die einzige Gesellschaftsform mit Zugang zum Eigenkapitalmarkt (Börse) ist die Aktiengesellschaft. Verweist man auch expandierende mittelständische Unternehmen auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so verwehrt man diesen Unternehmen den Zugang zum Eigenkapitalmarkt. Ein ausreichender Markt für Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat sich nicht entwickelt. Größerer Kapitalbedarf für Investitionen, die die Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze sichern, kann häufig nicht aus dem Privatvermögen der Gesellschafter aufgebracht werden. Die Gesellschaften sind verstärkt auf Fremdkapital angewiesen und dadurch in konjunkturschwachen Zeiten krisen- und konzentrationsanfällig.

Die Analyse des Dualismus der deutschen Kapitalgesellschaften hat ergeben, daß die Trennlinie zwischen GmbH und Aktiengesellschaft an der falschen Stelle angesetzt ist. Richtiger wäre eine große Zweiteilung innerhalb der Kapitalgesellschaften, die an das Kriterium der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes mit dann erhöhten Anforderungen an den Anlegerschutz anknüpft (vgl. z. B. „Das System der Kapitalgesellschaften im Umbruch — ein internationaler Vergleich“, Hrsg. Roth, 1990, S. 8 ff.).

Seit langem werden daher Vorschläge diskutiert, wie die Aktiengesellschaften auch für mittelständische Unternehmen zugänglich und attraktiv gemacht werden kann (vgl. nur Albach/Lutter u. a., *Deregulierung des Aktienrechts: Das Drei-Stufen-Modell*, 1988). Der Zugang zur Aktiengesellschaft und die Attraktivität dieser Rechtsform werden freilich von vielen Umständen beeinflusst. Dazu gehören vor allem steuerliche Gesichtspunkte (wie z. B. die unterschiedliche Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Vermögen-, Schenkung- und Erbschaftsteuer und die vermögenssteuerliche Doppelbelastung des in Kapitalgesellschaften formierten Vermögens). Einige Verbesserungen sind in diesem Bereich mittlerweile Gesetz geworden, so die Abschaffung der für Umwandlungen von Personenhandelsgesellschaften in Aktiengesellschaften nachteiligen Gesellschaftsteuer sowie Börsenumsatzsteuer. Ferner ist durch das Zinsabschlaggesetz die Diskriminierung der Anlageform Aktie hinsichtlich der Quellenbesteuerung gegenüber Zinserträgen verringert worden. Aber auch das Gesellschaftsrecht kann durch Erleichterungen und Deregulierungen den Weg mittelständischer Unternehmen in die Aktiengesellschaft ebnen. Es wird sich dabei vor allem um Erleichterungen handeln, die nicht börsennotierte Gesellschaften betreffen. Da das Aktienrecht am Leitbild der großen Publikumsgesellschaft ausgerichtet ist, fordert es auch der kleinen Aktiengesellschaft mit überschaubarem Aktionärskreis Formalitäten ab, die erkennbar nicht auf solche Gesellschaften zugeschnitten sind. Gerade hier will der vorliegende Entwurf Abhilfe schaffen. Es soll dadurch mittelständischen Unternehmen erleichtert werden, in die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu wechseln und sich in dieser neuen Rechtsform zunächst zu stabilisieren, bevor eine Entscheidung über den Gang an die Börse getroffen wird. Auch für Familiengesellschaften, bei denen ein Generationenwechsel ansteht, kann dies vorteilhaft sein, selbst wenn die Börseneinführung (aus steuerlichen Gründen) erst nach vollzogenem Generationenwechsel angestrebt wird. Ferner kann der Börsengang von Konzerntöchtern gefördert werden.

Dieser Zielsetzung dienen die vorgeschlagenen Vorschriften über die Vollversammlung unter Verzicht auf sämtliche Einberufungsformalitäten des Aktiengesetzes, die Einberufung durch eingeschriebenen Brief, die Erleichterung der Protokollierung von Hauptversammlungen kleiner Aktiengesellschaften, die Verlängerung der Amtszeit des ersten Aufsichtsrates, die Zulassung der Einpersonen-Gründung und die Stärkung der Satzungsautonomie bei der Gewinnverwendung.

Ein weiteres Zugangshemmnis zur Aktiengesellschaft bildet der Umstand, daß die Aktiengesellschaft, soweit sie nicht Familiengesellschaft ist, stets der Unternehmens-Mitbestimmung unterliegt, während

die GmbH mit weniger als 500 Beschäftigten nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 nicht mitbestimmt ist und die Personenhandelsgesellschaften gänzlich frei von der Unternehmens-Mitbestimmung sind. Die unterschiedliche gesetzliche Behandlung von kleinen Aktiengesellschaften und kleinen GmbH's ist angesichts der gewandelten Auffassung von der Aufgabe der Aktiengesellschaft nicht begründbar. Die kleinere Aktiengesellschaft soll daher wie die GmbH von der Mitbestimmung im Aufsichtsrat freigestellt werden.

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Erleichterung des Wechsels in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird die von der Bundesregierung geplante Reform des Umwandlungsrechts bringen. In die gleiche Richtung zielt schon das Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz, durch das persönlich haftenden Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften eine klare Haftungsregelung bei Umwandlung gegeben wird.

Wichtige Deregulierungen des Aktienrechts bedeuten die Erleichterung des Bezugsrechtsausschlusses, wenn ein Schutzbedürfnis nicht besteht, die Satzungs-freiheit hinsichtlich des Anspruchs auf Einzelverbriefung, sowie die — im Entwurf eines 2. Finanzmarkt-förderungsgesetzes enthaltene — Herabsetzung des Mindestnennbetrags der Aktien.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu keinen zusätzlichen Kosten für die Unternehmen, sondern zu Einsparungen. Meßbare Einflüsse auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung des Aktiengesetzes

Zu den Nummern 1 und 5 — §§ 2, 36 Abs. 2 Satz 2 AktG —

Die bisherige Fassung des § 2 AktG sieht vor, daß sich bei der Gründung einer Aktiengesellschaft mindestens fünf Personen an der Feststellung der Satzung und der Aktienübernahme beteiligen. Die Zahl ist willkürlich gegriffen. Beabsichtigt war eine Mehrzahl von zivil- und strafrechtlich haftenden Personen von Anfang an. Die verlangte Mehrzahl von Personen besagt allerdings nichts über ihre Vermögensverhältnisse und ihre tatsächliche Fähigkeit, die übernommenen finanziellen Verpflichtungen auch zu erfüllen. Es reicht aus, wenn ein Gründer über die finanziellen Ressourcen verfügt, um das gesamte Aktienkapital zu übernehmen. In Anlehnung an § 7 Abs. 2 Satz 3 GmbH-Gesetz soll dies durch die Änderung des § 36 Abs. 2 AktG gewährleistet werden.

Bereits nach geltendem Recht ist es unerheblich, ob die Gründer auf eigene oder fremde Rechnung handeln. Selbst wenn sie sämtliche Aktien alsbald an einen der Gründer oder an einen Dritten zu veräußern beabsichtigen (Strohleute-Gründung), ist die Gründung nicht zu beanstanden.

Ferner sieht § 50 des Umwandlungsgesetzes bereits seit 1969 die Möglichkeit für den Einzelkaufmann vor, sein Unternehmen in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umzuwandeln.

Das GmbH-Gesetz sieht die Zulässigkeit der Einpersonen-Gründung seit der GmbH-Reform von 1980 ausdrücklich vor. Dies wird durch die Zwölfte Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (89/667/EWG) nunmehr verbindlich vorgegeben. In Artikel 6 dieser Richtlinie ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Zulassung der Einpersonen-Gesellschaft auch für die Aktiengesellschaft freigestellt. Für den Fall, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gilt die Richtlinie entsprechend. Dieser Vorgabe wird durch die Einfügung des § 42 AktG nachgekommen.

Zu Nummer 2 — § 10 Abs. 5 AktG —

In der aktien- und börsenrechtlichen Literatur ist die Frage umstritten, ob das Recht des Aktionärs auf Verbriefung seiner Mitgliedschaft in Einzelurkunden entsprechend der Stückelung des Grundkapitals durch die Satzung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann. Diese Streitfrage soll durch den Entwurf zugunsten größerer Satzungs-freiheit entschieden werden. Einer Differenzierung zwischen börsennotierten und kleinen Aktiengesellschaften bedarf es dabei nicht.

Für die börsennotierten Publikumsgesellschaften besteht angesichts der Praxis des Effekten-Giroverkehrs kein Anlaß, die Satzungsautonomie durch einen ungeschriebenen Satz über die Unentziehbarkeit des Anspruchs auf Aushändigung von Einzelstücken einzuschränken (vgl. Canaris, Bankvertragsrecht, 2. Auflage 1981, Anmerkung 2135). Die Auslieferung effektiver Einzelstücke hat bei börsennotierten Gesellschaften bereits heute keine praktische Bedeutung mehr. Dies wird erst recht gelten bei einem von 50 DM auf 5 DM herabgesetzten Mindestnennbetrag der Aktie, wie dies im 2. Finanzmarkt-förderungsgesetz (Artikel 4 Nr. 1) vorgesehen ist (vgl. BR-Drucksache 793/93).

Schließt die Satzung gemäß dem vorgeschlagenen § 10 Abs. 5 AktG die Einzelverbriefung aus, so hat der Aktionär unabhängig von der Ausgestaltung der Satzung zumindest einen Anspruch auf Ausstellung einer Mehrfachurkunde. Sind die Wertpapiere einer Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anvertraut, ist diese gemäß § 9a Abs. 3 Satz 2 des Depotgesetzes lediglich gehalten, die von der Aktiengesellschaft übergebene Mehrfachurkunde auszuliefern, die ein „einzelnes Wertpapier“ im Sinne des § 9a Abs. 3 des Depotgesetzes darstellt.

Auch bei kleinen Aktiengesellschaften kann die Frage der Einzelverbriefung je nach den Bedürfnissen und individuellen Gegebenheiten der Gesellschaft den Aktionären überlassen bleiben. Gerade bei der Aktiengesellschaft mit überschaubarem Anteilseignerkreis entspricht der Beteiligung des einzelnen

Aktionärs zumeist eine sehr hohe Anzahl von Aktien. Die Hauptversammlung soll in diesen Fällen statuieren können, daß die einzelnen Aktionäre lediglich Sammelurkunden über ihren Anteil (Mehrfachurkunden) verlangen können (falls der gesamte Anteil nur aus einer Aktie bestehen sollte, wird es für diesen Fall bei einer Einzelverbriefung bleiben). Die Satzung soll weiter entscheiden können, wie im Falle einer teilweisen Veräußerung der Beteiligung zu verfahren ist, ob Einzelverbriefung nur über jeweils 10, 50 oder 100 Aktien etc. verlangt werden kann oder wie die Kostentragung zu erfolgen hat, wenn eine nicht ausgeschlossene Einzelverbriefung geltend gemacht wird.

Dies steht im Einklang damit, daß es den Aktionären ebenso möglich ist, den Nennbetrag der Aktien (bei kleinen Gesellschaften) sehr hoch anzusetzen oder durch die Vereinbarung von Erwerbs- oder Vorkaufsrechten die freie Veräußerbarkeit der Anteile einzuschränken.

Zu Nummer 3 — § 31 Abs. 5 AktG —

Der erste Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft ist grundsätzlich ohne Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zusammengesetzt (§ 30 Abs. 2 AktG). Anders verhält es sich bei bestimmten Fällen der Sachgründung: Nach Einbringung oder Übernahme eines Unternehmens rücken alsbald Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach (§ 31 Abs. 3 AktG). Die Vorschriften der §§ 30, 31 AktG finden auch im Falle der Umwandlung einer Gesellschaft oder eines einzelkaufmännischen Gewerbebetriebes in eine Aktiengesellschaft Anwendung. Hatte das Unternehmen vorher keinen Aufsichtsrat und unterliegt die Aktiengesellschaft der Mitbestimmung, so muß dieser nach der Umwandlung erstmals eingesetzt werden. Ferner verweisen § 353 Abs. 4 Satz 1 und § 358 a Abs. 4 AktG auf § 31 AktG.

Nach § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG ist die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates beschränkt bis zu der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Diese Beschränkung der Amtszeit gilt gemäß § 31 Abs. 5 AktG auch für den Fall der Vollbestellung des Aufsichtsrates nach § 31 Abs. 3 AktG. Unter Berücksichtigung des § 120 Abs. 1 AktG, dem zufolge die Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zu erfolgen hat, ergibt sich eine Höchstdauer der Amtszeit des ersten Aufsichtsrates von 20 Monaten (Röder/Gneiting, DB 93, 1618, 1619); meist ist sie jedoch kürzer. Dadurch kann es binnen kurzer Zeit zu einem doppelten Wahlverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat kommen. Insbesondere unter der Geltung des Mitbestimmungsgesetzes mit seinen langwierigen und sehr kostspieligen Wahlverfahren (vgl. Heinsius in Festschrift für Walter Stimpel, 1985, S. 571, 573) bedeutet dies eine unnötige und nicht sachlich begründete Belastung für die Gesellschaft. Die Praxis behilft sich zur Vermeidung der doppelten Wahl häufig damit, daß für die Dauer des ersten Voll- oder Rumpfgeschäftsjahres die Arbeitnehmervertreter nach § 104 AktG gerichtlich bestellt werden.

Der Entwurf schlägt eine sinnvolle und praktische Korrektur vor. Da in den Fällen des § 31 AktG in der Gesellschaft bereits bei Gründung ein fester Arbeitnehmerstamm besteht, ist sowohl eine repräsentative Wahl als auch eine wirkliche Auswahl geeigneter Arbeitnehmervertreter möglich. Die Amtszeitbeschränkung ergibt daher auch aus der Sicht der Arbeitnehmer keinen Sinn. Die Amtszeitbeschränkung des § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG hat deshalb nicht für die gemäß § 31 Abs. 3 AktG nachgerückten Arbeitnehmervertreter zu gelten. Sie können für eine volle Amtsperiode bestellt werden. Die Möglichkeit der gerichtlichen Bestellung gemäß § 104 AktG bleibt durch diese Regelung unberührt, wenn es zu Verzögerungen des Wahlverfahrens kommt (vgl. LG Hof, WM 93, 695 ff.).

Bei den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat — sofern diese nach § 31 Abs. 3 AktG neu zu bestellen sind — kann es bei der bisherigen Rechtslage bleiben, da hier nicht dieselben Gründe der Praktikabilität und der Vermeidung unnötigen Wahlaufwands für eine Amtszeitverlängerung sprechen.

Zu den Nummern 4, 6 und 7 — § 34 Abs. 3, § 37 Abs. 4 Nr. 4 und § 40 Abs. 2 AktG —

Die Änderungen der §§ 34, 37 und 40 des Aktiengesetzes gehen auf eine Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregister“ zurück und sollen einen unnötig gewordenen Formalismus beseitigen. Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 AktG ist der Gründungsbericht einer Aktiengesellschaft auch bei der Industrie- und Handelskammer zu hinterlegen. Nach den Erfahrungen der Kammerpraxis ist mit dieser Hinterlegung ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Häufig wird die Bestimmung von den Unternehmen übersehen, was zu Zwischenverfügungen und zu Verzögerungen des Eintragungsverfahrens führt. Die Hinterlegungspflicht ist jedoch überflüssig und hat keinen eigenständigen praktischen Nutzen.

Zum einen benötigen die Kammern das hinterlegte Berichtsexemplar schon deshalb nicht, weil sie den Bericht im Rahmen ihrer Mitwirkung im Eintragungsverfahren nach § 126 FGG ohnehin zusammen mit den Anmeldeunterlagen vom Gericht erhalten. Zum anderen hat die mit der Hinterlegung verbundene zusätzliche Einsichtnahmemöglichkeit für das Publikum keine praktische Bedeutung, da nach den Erfahrungen der Kammern hiervon keinerlei Gebrauch gemacht wird. Dem Informationsinteresse Dritter genügt die Möglichkeit der Einsichtnahme bei Gericht.

Die vorgesehenen Streichungen in § 37 Abs. 4 Nr. 4 und § 40 Abs. 2 AktG sind notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 — § 36 Abs. 2 AktG —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zulassung der Einpersonen-Gründung (§ 2 AktG). Durch den neuen Satz in § 36 Abs. 2 AktG soll sichergestellt

werden, daß das Grundkapital durch den einzigen Gründer aufgebracht wird. Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 2 Satz 3 GmbHG. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 AktG ist in der Anmeldung zu erklären, daß u. a. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AktG erfüllt sind. Diese Verweisung erfaßt auch den neuen Satz 2 (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 GmbHG). Angesichts der bestehenden Haftungstatbestände und der vorgesehenen Änderung des § 399 AktG (Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB) bedarf es einer Ergänzung des § 46 Abs. 1 Satz 1 AktG nicht.

Zu Nummer 8 — § 42 AktG —

§ 42 AktG ist infolge der Aufhebung durch Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und über Gebäudeversicherungsverhältnisse vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) frei geworden. Der neue § 42 AktG setzt die Vorgabe des Artikels 3 der Zwölften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in Anlehnung an § 40 Abs. 2 GmbHG um. Der alleinige Aktionär braucht keine natürliche Person zu sein. Weiterer Umsetzungsbedarf folgt aus dieser Richtlinie für die Einpersonen-AG nicht. Einer Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie bedarf es nicht, da § 112 AktG die betreffenden In-Geschäfte bereits ausschließt.

Zu Nummer 9 — § 58 AktG —

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Aktienrechtsreform von 1965 hat mit § 58 Abs. 2 AktG einen Ausgleich zwischen den Interessen der Aktionäre, über die Gewinnverwendung zu entscheiden, und der Verwaltung nach Sicherung und Stärkung des Unternehmens durch Rücklagenbildung gesucht. Bei der börsennotierten Publikumsgesellschaft hat sich diese Kompetenzverteilung grundsätzlich bewährt. Bei nicht börsenzugelassenen Gesellschaften bedarf es einer solchen zwingenden Regelung jedoch nicht. Bei diesen Gesellschaften kann die Verwaltungsbefugnis zur Rücklagendotierung stärker in die Disposition der Aktionäre gestellt werden. Dies entspricht dem Charakter der kleinen Aktiengesellschaft, bei der einem stärkeren unternehmerischen Engagement der Aktionäre auch eine größere Verantwortung für die Rückstellungs- und Ausschüttungspolitik der Gesellschaft korrespondieren kann.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift besagt, daß vor der Auflösung der Gesellschaft unter die Aktionäre nur der Bilanzgewinn verteilt werden darf. Diese Bestimmung steht nicht in unmittelbarem systematischen Zusammenhang zum Inhalt des § 58 AktG und wiederholt im Grunde nur, was bereits in § 57 AktG (keine Rückgewähr, keine Verzinsung der Einlagen) gesagt ist mit anderen Worten. Sie ist daher verzichtbar.

Zu Nummer 10 — § 101 Abs. 2 AktG —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 (Aufhebung des VW-Gesetzes)

Zu den Nummern 11 und 12 — § 121 Abs. 4, § 124 Abs. 1 AktG —

Die Vorschriften des § 121 Abs. 3 Satz 1, § 124 Abs. 1 AktG, wonach die Einberufung der Hauptversammlung, die Tagesordnung der Hauptversammlung und die Minderheitsverlangen (nach Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlußfassung der Hauptversammlung) jeweils in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen sind, gehen vom Leitbild der Publikumsgesellschaft mit anonymem Aktionärskreis aus. Für kleine Aktiengesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis (z. B. Familiengesellschaften mit einem oder wenigen Familienstämmen) machen diese Vorschriften keinen Sinn. Gesellschaften, bei denen die einzelnen Aktionäre der Verwaltung namentlich bekannt sind, sollen daher von den Förmlichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung absehen können.

Dies soll durch den neuen § 121 Abs. 4 AktG geregelt werden. Die Bestimmung wird nur für Gesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis praktisch werden. Einer ausdrücklichen Ausnahme börsenzugelassener Gesellschaften bedarf es daher nicht. Die Vorschrift braucht auch nicht auf Namensaktien beschränkt zu werden. Hat die Gesellschaft nur Namensaktien ausgegeben, können über die zu ladenden Aktionäre Zweifelsfragen nicht bestehen. In diesem Fall gilt nämlich im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 3 AktG. Dies entspricht § 16 Abs. 1 GmbHG.

Hat die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben, so besteht keine Pflicht oder Obliegenheit des Aktionärs, eine Veräußerung bei der Gesellschaft anzumelden. Auch in diesem Fall können die Aktionäre der Gesellschaft aber zweifelsfrei bekannt sein. Dies wird insbesondere für Familiengesellschaften mit geschlossenem Aktionärskreis gelten. Hier wird häufig durch interne Vereinbarungen unter den Aktionären (z. B. Pool-Verträge, Anbieterspflichten, Pflicht zur Mitteilung einer Verkaufsabsicht etc.) sichergestellt sein, daß die Verwaltung von einem Anteilseignerwechsel erfährt. Dies kann dem internen Informationssystem der Aktionäre und der Gesellschaft überlassen bleiben.

Im Falle der Bekanntmachung durch eingeschriebenen Brief bleibt es im übrigen bei den Bestimmungen des zweiten Unterabschnitts (so z. B. bei der Regelung des § 123 Abs. 1 über die einzuhaltende Einberufungsfrist). Durch die Anordnung der „sinngemäßen“ Geltung der §§ 125 bis 127 AktG wird zum Ausdruck gebracht, daß die „Bekanntmachung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger“ durch die Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs ersetzt wird und daß die Information der Aktionäre durch Vermittlung der Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen — sofern sich Aktionäre einer kleinen Aktiengesellschaft dieser Institutionen bedienen — insoweit zurückgedrängt

wird, als diese bereits die gleichen Informationen brieflich erhalten haben. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 124 Abs. 1 AktG wird die Möglichkeit der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief ausgedehnt auf die Bekanntmachung der Tagesordnung und auf die Minderheitsverlangen gemäß § 124 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Zu § 121 Abs. 6 AktG

Die Vorschriften über das Verfahren zur Vorbereitung der Hauptversammlung (Einberufungsvorschriften der §§ 121 bis 128 AktG) sind auf den Typus der Publikumsgesellschaft zugeschnitten. Die Einhaltung dieser Vorschriften bedeutet für die personalistisch strukturierte Aktiengesellschaft im Falle einer Vollversammlung eine unnötige Formalität. In der Praxis werden diese Formvorschriften von Aktiengesellschaften mit geschlossenem Gesellschaftskreis bereits jetzt mißachtet. Da die Rechtsform der Gesellschaft auch für kleinere Aktiengesellschaften zur Verfügung stehen soll, muß das Gesetz dem Rechnung tragen. Ein Abweichen von den detaillierten Einberufungsvorschriften soll daher generell die Wirksamkeit der in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse nicht hindern, wenn eine Vollversammlung zustande kommt.

Eine Vollversammlung kommt von vorneherein nur bei der Einpersonen-AG und bei Aktiengesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis in Betracht. In diesen Fällen aber sind an die Einberufungsförmlichkeiten bei Vollversammlung im Ergebnis keine höheren Anforderungen zu stellen als bei der GmbH (vgl. § 51 Abs. 3 und 4 GmbHG).

Es soll daher über die bisherige Rechtslage nach § 241 Nr. 1 und § 256 Abs. 3 Nr. 1 AktG, die in ihrer Fassung anzupassen sind, deutlich hinausgegangen werden. Die Vollversammlung setzt Erscheinen oder Vertretensein (vgl. § 129 Abs. 1 AktG) der Aktionäre voraus. Es gilt im Grundsatz nichts anderes als zu § 51 Abs. 3 GmbHG. Eine Befreiung von den Einberufungsvorschriften ist ebenso wie im GmbH-Recht zu gewähren, wenn alle Aktionäre auf der Hauptversammlung persönlich erscheinen oder vertreten sind und keiner der Beschlußfassung widerspricht.

Für die Einpersonen-Aktiengesellschaft hat die Rechtsprechung bereits nach geltendem Recht die Einhaltung der Einberufungsförmlichkeiten für entbehrlich gehalten (BGHZ 19, 108, 109). Bei Publikumsgesellschaften ist eine 100prozentige Kapitalpräsenz praktisch ausgeschlossen. Es bedarf daher in der Vollversammlungsregelung des Entwurfs keiner ausdrücklichen Einschränkung auf nicht börsennotierte oder personalistische kleine Gesellschaften. Im Falle der Vollversammlung bedarf es auch keiner gesetzlichen Regelung, auf welche andere Weise die Aktionäre über Ort und Zeit der Hauptversammlung unterrichtet werden. Zweck der Einberufungsvorschriften ist es, die Anwesenheit aller Aktionäre und ihre rechtzeitige Unterrichtung über die Tagesordnung sicherzustellen. Sind alle Aktionäre tatsächlich ohne Einladung erschienen, so ist der Zweck der Sicherung der Anwesenheit erreicht. Ist dem Aktionär

die Tagesordnung nicht vor Beginn der Hauptversammlung bekanntgemacht worden, so kann er der Hauptversammlung fernbleiben oder erscheinen, aber der Beschlußfassung widersprechen. Er ist dadurch ausreichend geschützt. Die Vollversammlungs-Regelung des Entwurfs führt für kleine Aktiengesellschaften zu einer deutlichen Flexibilisierung der Hauptversammlungspraxis. So können z. B. Hauptversammlungen auch von anderen als den in § 121 Abs. 2 AktG genannten Personen einberufen oder an anderen Orten als dem Sitz der Gesellschaft oder dem satzungsmäßig vorgesehenen Sitz stattfinden (z. B. am Sitz einer ausländischen Tochter bzw. Konzern-Mutter). Ferner kommt auch eine Beschlußfassung über nicht vorher bekanntgemachte Tagesordnungspunkte (§ 124 Abs. 4 AktG) in Betracht.

Zu Nummer 13 — § 130 AktG —

Nach § 130 des Aktiengesetzes besteht die Verpflichtung, jeden Hauptversammlungsbeschluß, also gleichermaßen satzungsändernde Beschlüsse, Wahlen oder Regularien, durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Der notariellen Beurkundung kommt primär eine Beweissicherungsfunktion zu. Ferner hat der Notar im Einzelfall in der Hauptversammlung für die Verwaltung beratende Funktion.

Bei den Publikumsgesellschaften ist diese Einrichtung sinnvoll. Es dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit, wenn alle Hauptversammlungsbeschlüsse, Minderheitsverlangen und Widersprüche der Aktionäre vom Notar zu Protokoll genommen werden. Überdies fällt bei diesen Gesellschaften die Kostenbelastung der Beurkundung der Hauptversammlungsbeschlüsse nicht besonders ins Gewicht.

Auch für Grundlagenbeschlüsse bei personalistisch strukturierten Aktiengesellschaften soll es bei einer notariellen Beurkundung bleiben. Auch hier ist die Beweissicherungs- und Beratungsfunktion des Notars wertvoll. Es handelt sich hierbei um satzungsändernde Beschlüsse aber auch andere mit gesetzlich vorgesehener Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zu fassende Beschlüsse. Der Begriff „Grundlagenbeschlüsse“ ist im Aktienrecht feststehend (§§ 179, 182 ff., 221, 222 ff., 262 Abs. 1 Nr. 2, §§ 291 ff., 319 ff., 339 ff., 359 ff., 362 ff. AktG.; vgl. Kübler, Gesellschaftsrecht, 1989, S. 202).

Anders verhält es sich bei der Niederschrift über sonstige Beschlußfassungen. Die personalistische Aktiengesellschaft ist hier nicht wesentlich strenger zu behandeln als die GmbH, wo eine Protokollierung der nicht satzungsändernden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung überhaupt nicht gesetzlich angeordnet ist (§ 48 GmbHG). Bei den kleinen Aktiengesellschaften wird das Erfordernis einer notariellen Beurkundung auch von Hauptversammlungsbeschlüssen nicht grundlegender Art zu einem unnötigen und die Rechtsform belastenden Kostenfaktor. Eine Protokollierung durch den Vorstand genügt in diesen Fällen.

Zu Nummer 14 — § 182 Abs. 2 AktG —

Als Satzungsänderung bedarf die reguläre Kapitalerhöhung eines Hauptversammlungsbeschlusses. Sind mehrere Gattungen von Aktien in der Gesellschaft vorhanden, so bedarf der Erhöhungsbeschuß außerdem der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung durch Sonderbeschuß; es sind also ein Gesamtbeschuß und ebenso viele Sonderbeschlüsse erforderlich wie Aktiegattungen bestehen. Daß dies für die Einpersonen-AG nicht gilt, bedarf nicht der ausdrücklichen Regelung.

Nach herrschender Meinung steht Vorzugsaktionären ohne Stimmrecht auch im Rahmen des § 182 Abs. 2 AktG kein Stimmrecht zu (vgl. für die herrschende Meinung Lutter in Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, § 182 Rdnr. 11). Dies soll durch den Entwurf klargestellt werden. Unberührt bleibt der Fall des § 141 Abs. 2 und 3 AktG, in dem ein Sonderbeschuß auch der Vorzugsaktionäre erforderlich ist, da diese in ihren Rechten nachteilig berührt sind (vgl. Artikel 25 Abs. 3 der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EG [77/91/EWG]).

Zu Nummer 15 — § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG —

Der Entwurf will die Bedeutung der Aktie als eines der wesentlichen Finanzierungsinstrumente der Aktiengesellschaft sichern. Die Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapitalaufnahme soll erleichtert und ein Wettbewerbs- und Standortnachteil deutscher Gesellschaften vermieden werden.

§ 186 AktG regelt das Bezugsrecht bei der Kapitalerhöhung gegen Einlagen. Für das genehmigte Kapital (§§ 202 ff. AktG) gilt § 186 AktG gemäß § 203 Abs. 1 AktG entsprechend. Das gesetzliche Bezugsrecht dient dem Schutz der Altaktionäre. Ein Bedürfnis hierfür besteht aus zwei Gründen: Zum einen kann ein Aktionär, der an einer Kapitalerhöhung seiner Gesellschaft nicht teil hat, an Einfluß einbüßen (Einbuße der Stimmkraft), wenn sein relativer Anteil am Grundkapital dadurch verringert wird. Zum anderen können seine Aktien durch die Kapitalerhöhung an Wert verlieren, wenn die neuen Aktien zu einem niedrigeren Betrag ausgegeben werden, als es dem wirklichen Wert bzw. dem Börsenkurs der alten Aktien entspricht (Verwässerung). Das Bezugsrecht kann auch aus der Sicht der Gesellschaft sinnvoll und hilfreich sein, um eine Kapitalerhöhung erfolgreich zu plazieren. Die technische Abwicklung des Bezugsrechts ist allerdings kostspielig und zeitraubend. Die Gesellschaft kann dadurch gehindert sein, von den sich am Kapitalmarkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel Gebrauch zu machen. Für eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital bei Bestehen von Bezugsrechten werden mindestens 50 Tage Vorlauf benötigt. Demgegenüber kann eine bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung in zwei, allerhöchstens elf Tagen abgewickelt werden, wodurch eine größtmögliche Kapitalerschöpfung im Interesse der Gesellschaft aber auch ihrer Aktionäre erreicht werden kann. Der Entwurf schlägt einen erleichterten Bezugsrechtsausschuß für den Fall vor, daß die Gründe, die zur Einführung des

gesetzlichen Bezugsrechts geführt haben, nicht vorliegen, d. h. ein Schutzbedürfnis der Altaktionäre nicht gegeben ist. Das ist dann der Fall, wenn weder ein Einflußverlust noch eine Wertverwässerung drohen. Ein Einflußverlust ist dann nicht zu befürchten, wenn die Altaktionäre die Möglichkeit haben, ihren relativen Anteil am Grundkapital durch freien Zukauf über die Börse zu erhalten. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb auf Gesellschaften beschränkt, deren Aktien zum Handel an der Börse zugelassen sind. Bei Kleinstbeteiligungen an einer Publikumsgesellschaft spielt die Frage des Einflußverlustes wirtschaftlich ohnehin keine Rolle. Sie wird erst ab einer Beteiligungsquote relevant, an die Minderheitsrechte gekoppelt sind (also ab einer 5-Prozent-Kapitalbeteiligung, vgl. Martens, ZIP 92, 1677, 1692; Henze, DStR 93, 1823, 1826). Der Entwurf beschränkt den vereinfachten Bezugsrechtsausschuß daher auf Kapitalerhöhungen, die nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals betragen. Das Gesetz unterstellt damit, daß in diesen Fällen stets ein Nachkauf zur Erhaltung der relativen Beteiligung über die Börse möglich ist. Er kommt zur Vermeidung des Einflußverlustes nur für diejenigen Aktionäre in Betracht, die bei dem Hauptversammlungsbeschuß über den Bezugsrechtsausschuß überstimmt worden sind. Daß ein Bezugsrechtsausschuß, der allein zu dem Zweck beschlossen wird, einem Minderheitsaktionär seine Minderheitsrechte zu nehmen, unzulässig ist, bedarf nicht der ausdrücklichen Regelung, sondern kann der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Die Gefahr des Kurswertverlustes (Wertverwässerung) besteht dann nicht, wenn die Ausgabe der jungen Aktien zumindest zum Börsenpreis erfolgt. Das Bezugsrecht ist dann für die Altaktionäre wirtschaftlich wertlos und funktionslos (vgl. Kübler, ZBB 1993, 1, 5 ff.); erscheint ihnen der Börsenkurs im Verhältnis zum Wert des Unternehmens zu gering, so können sie — anstelle des ausgeschlossenen Bezugsrechts — Aktien über die Börse zukaufen. Es ist in diesen Fällen eine bloße Formalie, die jedoch zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit für die Gesellschaften führt.

Da wegen der Volatilität der Märkte auch bei einer Aktienausgabe innerhalb kürzester Frist Kursschwankungen nicht auszuschließen sind, ist ein Ausgabepreis, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, zuzulassen. Wegen der erheblichen Verkürzung der Abwicklung der bezugsrechtslosen Kapitalerhöhung kann die Abweichung vom Börsenpreis in der Regel sehr gering gehalten werden.

Werden die Voraussetzungen des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses entsprechend dem Entwurf eingehalten, so bedarf es weder einer Interessenabwägung, wie sie für den Bezugsrechtsausschuß im übrigen verlangt wird (vgl. BGHZ 71, 41, 46), noch weiterer sachlicher Rechtfertigungsgründe. Auch die Anforderungen an die Berichtspflicht des Vorstandes (§ 186 Abs. 4 Satz 2 AktG) sind wesentlich vermindert. Dieser muß nur noch darlegen, daß die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegeben sind und weshalb er den Ausschuß des Bezugsrechts vorschlägt. Eine Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses nach § 243 Abs. 2 AktG scheidet aus, da

eine Schädigung der Aktionäre unter den Voraussetzungen des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nicht gegeben ist. Ebenso kommt eine Anfechtung nach § 255 Abs. 2 AktG nicht in Betracht.

Die vorgesehene Regelung entspricht Artikel 29 der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EG (77/91/EWG).

Zu Nummer 16 — § 222 Abs. 2 Satz 1 AktG —

Klarstellung entsprechend der Änderung des § 182 Abs. 2 AktG.

Zu Nummer 17 — § 241 Nr. 1 AktG —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 121 AktG.

Zu Nummer 18 — § 242 Abs. 2 AktG —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zulassung der Ladung durch eingeschriebenen Brief. Die unterlassene oder nicht ordnungsgemäße Ladung eines oder einzelner Aktionäre durch eingeschriebenen Brief (z. B. infolge eines Büroversehens der Verwaltung) soll dadurch geheilt werden können, daß der betroffene Aktionär die gefaßten Beschlüsse genehmigt. Dies entspricht der im Recht der GmbH anerkannten Rechtslage und dient im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre der Rechtssicherheit. Hat der betroffene Aktionär die Genehmigung erteilt, können auch andere Aktionäre sich auf den Einberufungsmangel nicht mehr berufen.

Zu Nummer 19 — § 256 Abs. 3 Nr. 1 —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 121 AktG.

Zu Nummer 20 — § 340c Abs. 3 Satz 1 AktG —

Klarstellung entsprechend der Änderung des § 182 Abs. 2 AktG.

Zu Nummer 21 — § 399 Abs. 1 AktG —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Einpersonen-AG.

Zu Artikel 2 — Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952

Der Umstand, daß die Aktiengesellschaft unter 500 Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Familiengesellschaft) bisher der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 unterfällt, die GmbH unter 500 Arbeitnehmer aber nicht, stellt einen nichtauflös-

baren Widerspruch dar. In der Vergangenheit mag hierbei eine Rolle gespielt haben, daß der Gesetzgeber bei der Aktiengesellschaft vom Leitbild der großen Publikumsgesellschaft ausging und eine klare Segmentierung der Kapitalgesellschaften im Auge hatte. Danach sollten die kleineren Unternehmen die Rechtsform der GmbH wählen und die Aktiengesellschaft den größeren Unternehmen vorbehalten bleiben.

Diese Vorstellung hat sich als unrichtig erwiesen. Die Aktiengesellschaft kann auch für kleinere Unternehmen mit überschaubarem Gesellschafterkreis und geringerer Beschäftigtenzahl eine geeignete Rechtsform darstellen. Ferner hat sich die mitbestimmungsrechtliche Ungleichbehandlung der Rechtsform der Aktiengesellschaft gegenüber der GmbH als eine Zugangsschwelle zu jener Rechtsform erwiesen. Bereits in der Studie von Albach/Lutter u. a. zur Deregulierung des Aktienrechts wird hierauf hingewiesen (a. a. O. S. 104 ff.). Dabei ergibt sich, daß diejenigen Unternehmen, die vor der Überlegung stehen, in die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu wechseln, diesem Gesichtspunkt eine erheblich größere Bedeutung beimessen als die Unternehmen, die sich bereits in der Rechtsform der Aktiengesellschaft befinden. Dies deutet darauf hin, daß die Drittel-Mitbestimmung für mittelständische Unternehmen ein erhebliches Zutrittshindernis zu der Rechtsform darstellt, während in der Praxis die Drittel-Mitbestimmung weniger Probleme bereitet als befürchtet. Dem kann durch die vorgeschlagene Gleichstellung von kleinen Aktiengesellschaften (mit unter 500 Beschäftigten) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung entgegengewirkt werden. Durch den dadurch erzielten erleichterten Zugang zur Rechtsform der Aktiengesellschaft und deren erhofften wirtschaftlichen Erfolge mit besserer Kapitalausstattung und besserer Leitung können mittel- und langfristig sogar durchaus mehr Unternehmen der Mitbestimmung unterliegen, weil diese nach einiger Zeit über die Schwelle von 500 Beschäftigten hinaus und damit in die Drittel-Mitbestimmung hineinwachsen werden.

Der Übergang von einer kleinen, nicht mitbestimmten Aktiengesellschaft zu einer mitbestimmten Aktiengesellschaft wie der umgekehrte Vorgang vollziehen sich entsprechend den vorhandenen Regeln über eine andere Art der Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 96 Abs. 2, §§ 97 ff. AktG).

Zu Artikel 3 — Aufhebung des VW-Gesetzes

Durch diesen Artikel sollen die vom Aktiengesetz abweichenden Sondervorschriften für die VW-AG aufgehoben werden. Das Bedürfnis für eine gesetzliche Sonderregelung hat sich 35 Jahre nach der Privatisierung der Volkswagen AG erledigt. Durch die Aufhebung wird erreicht, daß für die VW-AG die gleichen Vorschriften — insbesondere in bezug auf die Aktionärsrechte — gelten, wie für andere Aktiengesellschaften.

Die Aufhebung der §§ 2 und 3 des VW-Gesetzes führt nicht zu einer Beeinträchtigung von Rechten der Aktionäre. Die in § 2 des VW-Gesetzes und in § 24 der

VW-Satzung vorgesehenen Stimmrechtsbeschränkungen entsprechen weitestgehend der in § 134 Abs. 1 AktG eingeräumten Möglichkeit, in der Satzung die Stimmrechte zu beschränken (Höchststimmrecht). Allerdings ermächtigt § 134 Abs. 1 AktG nicht ausdrücklich zur satzungsmäßigen Einführung eines Verbots der Übertragung von Aktien mit dem Zweck, die Stimmrechtsbeschränkung zu umgehen. Insoweit handelt es sich bei § 134 Abs. 1 AktG nicht um eine abschließende Regelung, so daß § 24 Abs. 2 der VW-Satzung als ergänzende Bestimmung zur Meidung von Umgehungen auch weiterhin zulässig ist (vgl. § 23 Abs. 5 Satz 2 AktG, vgl. auch § 405 Abs. 3 Nr. 5 AktG).

Mit der Aufhebung der gesetzlichen Höchststimmrechtsregelung bleibt es in Zukunft den Anteilseignern überlassen, ob sie an dieser Stimmrechtsbeschränkung festhalten möchten.

Durch die Aufhebung des § 3 VW-Gesetzes wird für die Aktionäre der VW-AG die Möglichkeit erweitert, sich bei der Stimmrechtsausübung vertreten zu lassen. Da sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen können, aber nicht müssen, stellt dies keinen Eingriff in Aktionärsrechte dar, sondern verbessert deren Rechtsposition. Die Praxis hat gezeigt, daß das Erfordernis von Einzelweisungen vor allem bei Kleinanlegern und ausländischen Anlegern auf geringe Resonanz stößt. Dies führt zu einem Absinken der Hauptversammlungspräsenz (Volkswagen: 1980 — 60 vom Hundert, 1993 — 33,5 vom Hundert des Grundkapitals; vgl. Schneider/Burgard in Festschrift für Karl Beusch, 1993, S. 783, 786).

Die Aufhebung des § 3 des VW-Gesetzes hat zur Folge, daß § 25 Abs. 2 der VW-Satzung wegen Abweichung von § 134 Abs. 3, § 135 AktG nichtig wird. Denn § 134 Abs. 3, § 135 AktG lassen keine Abweichung zu (vgl. § 23 Abs. 5 Satz 1 AktG).

§ 4 des VW-Gesetzes betrifft das Recht des Bundes und des Landes Niedersachsen auf Entsendung von

jeweils zwei Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Ein solches Entsendungsrecht ist auch in § 12 der VW-Satzung geregelt. Bei Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung bleibt das satzungsmäßige Entsendungsrecht bestehen. Da es sich dabei um ein Sonderrecht nach § 101 Abs. 2 AktG handelt, bedürfte es zur Aufhebung des Entsendungsrechts der Zustimmung des Sonderrechtsinhabers (§ 35 BGB), der somit durch die Aufhebung der Gesetzesvorschrift nicht beschwert ist. Das Entsendungsrecht des Bundes ist durch vollständige Aufgabe der Beteiligung ohnehin obsolet geworden.

Zu Artikel 4 — Übergangsvorschrift

Für die bestehenden Aktiengesellschaften unter 500 Arbeitnehmer, die ebenfalls den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleicher Größe gleichzustellen sind, ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Diese soll fünf Jahre betragen. Wegen der besonderen Bedeutung des Mitbestimmungsrechts und weil mit einer Übergangslösung ein Wechsel des Mitbestimmungssystems sorgfältig geprüft und vorbereitet werden kann, erscheint ein Aufschub von fünf Jahren auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Der Übergang von einer mitbestimmten Aktiengesellschaft zu einer nicht mitbestimmten, kleinen Aktiengesellschaft vollzieht sich entsprechend den vorhandenen Regeln über eine andere Art der Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 96 Abs. 2, §§ 97 ff. AktG).

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten

Eines zeitlichen Abstandes zwischen Verkündung und Inkrafttreten bedarf es nicht.